

RUNDSCHREIBEN

V

Serie V

Nr.: 10/2013

Datum: 02.12.2013

Bearbeiter/in: Fr. Adolphs

App.: 57258

Online: www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/fu-rundschreiben

Inhalt:

Steuerliche Behandlung von Ehrungen und Preisen

Anlässlich einer Prüfung des zuständigen Finanzamtes, die u. a. die Frage der Versteuerung von Preisgeldern zum Gegenstand hatte, muss ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Preisgelder, die auch im weitesten Sinne mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind im Rahmen des jährlich durchzuführenden Einkommenssteuerjahresausgleiches zu versteuern, wenn dieses Preisgeld der/dem Beschäftigten bzw. dem korporativen Mitglied persönlich ausgezahlt wird.

Gleiches gilt, wenn das Preisgeld nachträglich der Hochschule gespendet wird. Nach erfolgtem Geldeingang kann die Hochschule hierfür eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen.

Werden Preisgelder direkt an die Freie Universität Berlin ausgezahlt, sind diese von ihr zu versteuern.

Preisgelder, die als Zuwendungen für die Einrichtung neuer Forschungsprojekte der Freien Universität Berlin zufließen und über Drittmittelfonds der Freien Universität Berlin bewirtschaftet werden, werden von der Freien Universität Berlin versteuert. Die Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt im Rahmen der üblichen Verfahrensregeln für die Drittmittelbewirtschaftung.



Lange
Kanzler